

Geplante Auslagerung der Tennisanlage des TV Eschach

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

1. Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Eschach plant, die Tennisanlagen des TV Eschach auszulagern, um am bisherigen Standort Gewerbeflächen zu generieren. Der Tennisverein Eschach besitzt bisher eine Anlage an der Hohenstaufenstraße zwischen dem Feuerwehrhaus und einem Einzelhandelskomplex an der Kreuzung zur Rechbergstraße. Die Anlage besteht aus 3 Tennisplätzen sowie einem Vereinshaus. Für das Gutachten wird davon ausgegangen, dass die Neuanlage eine ähnliche Größenordnung umfassen wird.

Von der Gemeinde Eschach aus wurden zuerst 3 Grundstücke, später noch 1 weiteres Grundstück als Potenzialflächen zur Untersuchung in Auftrag gegeben. Aufgrund der Habitatstruktur, es handelt sich bei den Flächen ausschließlich um Acker- oder Grünlandflächen ohne Baumbestand, reduziert sich die Untersuchung auf das Vorkommen von Brutvögeln und hier insbesondere auf den jeweiligen Bestand an Feldlerchen.

Im Zuge der Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern wurde bekannt, dass die beiden Flächen im Norden, im Unteren Trieb und in den Rumpeläckern nicht zur Verfügung stehen. Es verblieb daher lediglich das Grundstück in der Rückleswiese Flst. 558 sowie die Fläche im Bühl Flst. 531, angrenzend an den bestehenden Edeka.

Ziel der vorliegenden Stellungnahme ist, die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG abzuschätzen und damit eine Entscheidungshilfe für die Auslagerung der Tennisanlagen dem Gemeinderat an die Hand zu geben.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Konfliktabschätzung findet sich im BNatSchG. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin

erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national „besonders“ geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

2. Ergebnisse der Kartierungen

Bestandskartierungen wurden am 2.3., 9.4. und 3.5.2023 jeweils in den Vormittagsstunden durchgeführt. Schon im März waren viele Feldlerchen zu beobachten, die revieranzeigendes Verhalten aufwiesen. Die zu diesem Zeitpunkt beobachteten Individuen wurden lediglich als Brutverdacht gewertet. Die möglichen Brutvorkommen im März sind im Plan als Quadrate dargestellt, um den Brutverdacht zu kennzeichnen. Erst durch die weiteren Untersuchungen konnte dann der jeweilige Verdacht erhärtet oder verworfen werden.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Wind
02.03.2023	8:00	2.0	0/8	kN	schwachwindig
09.04.2023	10:00	7.0	0/8	kN	windstill
03.05.2023	6:00	8.0	2/8	kN	windstill

Tab. 1: Liste der Kartierungen mit Datum und Wetter, Bewölkung: 0/8 entspricht wolkenlos, 8/8 vollständig bedeckt, kN – kein Niederschlag

Die beiden Flächen im Norden wären auf Basis der Brutvogelkartierung ohne Konflikte für die Anlage der Tennisplätze und des Vereinshauses geeignet gewesen. Die Flächen im Süden sind dagegen differenzierter zu betrachten.

Hier finden sich einige Brutvorkommen der Feldlerche (Fl), wobei sich durch die vorhandenen Gebäude, zum einen das Einkaufszentrum angrenzend an das Grundstück Bühl und andererseits ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude, eine Scheune, angrenzend an die Fläche Rückleswiese bereits schon Störungen durch Kulissenwirkung feststellen lassen. So halten die Feldlerchen immer einen gewissen Abstand zu diesen horizontalen Strukturen ein, in der Regel genau die auch in der Literatur hinterlegten Abstände mit ca. 150 m. Um die Fläche Bühl herum sind 2 Reviere vorhanden, um die Rückleswiese deren 3.

Weitere Brutvogelarten mit Goldammer (G) und Grünfink (Gf) finden sich in der Baumreihe entlang des Gebietes Bühl sowie in einer Obstbaumwiese nahe der Scheune, hier 3 Brutvorkommen des Stars (S). In der Scheune brütet ein Haussperling (H). Diese Arten sind störungsunempfindlich und daher von einer geplanten Ansiedlung der Tennisplätze weder durch Störung, noch durch den Verlust von Brutrevieren betroffen. Konflikte sind für diese Arten auszuschließen.

Abk	deutscher Name	Status	BNat SchG	RL D 2021	RLBW 2021
A	Amsel	1x Bv Baumreihe Ost	B		
B	Buchfink	1x Bv Baumreihe Ost	B		
Fl	Feldlerche	Bv zahlreich > 150 m	B	3	3
G	Goldammer	1x Bv Baumreihe West	B		V
Gf	Grünfink	1x Bv Baumreihe West	B		
H	Hausperling	2x Bv Obstbaumwiese/Scheune	B		V
K	Kohlmeise	1x Bv Baumreihe Ost	B		
S	Star	3x Bv Obstbaumwiese	B	3	

Tab. 2: Kartierergebnis Brutvogelkartierung – kein Brutvorkommen unmittelbar betroffen

Status: Bv - Brutvogelart, Ng – Nahrungsgast

Schutz S/B: BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, B - Art ist nach BNatSchG besonders geschützt, S - Art ist nach BNatSchG streng geschützt;

Rote Liste BaWü/D: RL 1 - vom Aussterben bedroht, RL 2 - stark gefährdet, RL 3 - gefährdet, V - auf der Vorwarnliste, i - seltene wandernde Art

Alle einheimischen Vogelarten sind gem. der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

3. Beurteilung der Ergebnisse, artenschutzrechtliche Prognose

Für das Gewann Bühl wird, je nach Lage des Tennisplatzes und insbesondere des Vereinsheims, eine mögliche Störung der Brutvorkommen der Feldlerche zu vermeiden sein. Soweit das Vereinsheim entlang des zuführenden Weges an der östlichen Grenze vorgesehen wird, ist die Kulissenwirkung nur unwesentlich gegenüber dem Status quo nachteilig verändert. Der Spielbetrieb selbst wird sich ebenfalls nur unwesentlich störend auf die Lerchenbrut auswirken, da hierbei immer noch ein Abstand von mindestens 75 m zum nächsten Revierzentrum eingehalten werden kann. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage des Tennisplatzes im **Gewann Bühl ohne artenschutzrechtliche Konflikte** möglich ist.

Auch bei der Anlage des Tennisplatzes in den Rückleswiesen sind unter Einhaltung bestimmter Auflagen die Konflikte hinsichtlich der Lerchenfauna vermeidbar. Bedingung ist, dass das Vereinsheim nicht wesentlich größer ausfallen darf, als die bereits schon bestehende Scheune und dass dieses im räumlichen Zusammenhang mit dieser Scheune gebaut wird. In diesem Fall wäre die Effektdistanz von 150 m zum nächsten Revierzentrum eingehalten.

Das Nämliche gilt auch für die Anlage der Tennisplätze selbst. Um Störungen durch horizontale Strukturen zu vermeiden, ist anzuraten, auf jegliche Bepflanzung entlang der südlichen Gebietsgrenze zu verzichten. Soweit Ballfangzäune um die Tennisplätze herum notwendig sind, dürfen diese nur die übliche Höhe von 2 m nicht überschreiten.

Der aktuell vorliegende (und endgültige) Entwurf trägt diesen Vorgaben Rechnung. Es ergibt sich nur eine geringfügige Veränderung der Kulissenwirkung nach Südwesten hin, ohne dass es hierdurch zu einer Unterschreitung des 150-m-Radius kommt.

Doch auch für den Fall, dass abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans irgendwann einmal ein höherer Ballfangzaun das Tennisgelände umgeben wird, sind Konflikte bzgl. des Artenschutzes insb. für die Feldlerche unwahrscheinlich. Zwar fand sich bei den Kartierungen 2023 ein Revierzentrum südwestlich des Geltungsbereichs in einem Abstand von 125 m, westlich und südlich grenzen jedoch keine weiteren Feldlerchenreviere an, mit denen ein Revierkonflikt stattfinden könnte. Auch gibt es keine Hecken oder andere störende Strukturen, die einer marginalen Verlagerung des Revierzentrums um 25 m nach (Süd-)Westen entgegenstehen würden.

Die Anlage des Tennisplatzes im **Gewann Rückleswiesen ist damit ebenfalls ohne artenschutzrechtliche Konflikte** möglich.

Bzgl. der Zuwegung zum Standort Rückleswiesen und der damit verbundenen möglichen Störung anderer Feldlerchenvorkommen durch Ziel- und Quellverkehr ist zu berücksichtigen, dass der bereits vorhandene asphaltierte landw. Hauptfeldweg nach Norden, Osten, Westen aktuell schon hochfrequent von landw. Fahrzeugen genutzt wird, da dies die Hauptverbindung in das ganze Gewann darstellt. Dazu weißt dieser Weg aufgrund seiner Ortsrandlage und der Verbindungen in den Ort und dem asphaltierten Ausbau auch einen hohen Freizeitverkehr auf.

Bei einer angenommenen zus. Verkehrsbelastung von ca. 12 Fahrzeugen am Tag (4 Plätze x 3 Autos) x hin und zurück = 24 Fahrten zum/vom Tennisplatz) ist die zusätzliche Störwirkung eher als gering einzustufen. Außerdem wird der Tennisplatz wohl überwiegend mit dem Fahrrad aus den angrenzenden Wohngebieten angefahren, da der Weg deutlich kürzer als außen herum durch das Gewerbegebiet ist. Unter diesen Bedingungen ist die Annahme einer Effektdistanz von 75 m beiderseits der Zufahrt ausreichend.

Bei den Kartierungen 2023 wurde ein Lerchenrevier in 65 m Entfernung zum Zufahrtsweg kartiert. Auch hier gilt, dass mit einer geringfügigen Verlagerung nach Norden, der Störung ausgewichen werden kann. Es gibt keine angrenzenden Lerchenreviere, sodass keine intraspezifische Konkurrenzsituation zu prognostizieren ist.

Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG kann daher auch bzgl. der Zufahrt verneint werden.

4. Zusammenfassung

Sowohl im Bühl Flst. 531 wie auch in den Rückleswiesen Flst. 558 ist die Anlage der Tennisplätze möglich. In beiden Fällen ist es erforderlich, dass das Vereinsheim jeweils in Verbindung mit bereits schon vorhandenen horizontalen Strukturen geplant wird und dass keine zusätzlichen horizontalen Strukturen als Kulissenwirkung entstehen dürfen, also keine Randbepflanzung, und Ballfangzäune mit der üblichen Höhe von 2 m und natürlich keine Tribünen oder andere baulichen Einrichtungen.

Der aktuelle Entwurf trägt diesen Vorgaben Rechnung. Es ergibt sich nur eine geringfügige Veränderung der Kulissenwirkung nach Südwesten hin, ohne dass es hierdurch zu einer Unterschreitung des 150-m-Radius kommt.

Die Anlage des Tennisplatzes im **Gewann Rückleswiesen ist damit ohne artenschutzrechtliche Konflikte** möglich.

Für die Gemeinde Eschach erstellt, Esslingen, den 18.12.2023

A handwritten signature in black ink, reading "Julius-Georg Wickham". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.



Brutvogelkartierung
 Einstufung nach Roter Liste Deutschland 2021

- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- nicht gefährdet

Einstufung nach Roter Liste Ba-Wü 2022

- Abk 2 - stark gefährdet
- Abk 3 - gefährdet
- Abk V - Vorwarnliste
- Abk nicht gefährdet

○ Brutvogel (Bv)
 ○ Brutverdacht (Bvd), Nahrungsgast (Ng), Durchzügler (Dz)
 ○ Streng geschützte Art

Artkürzel nach Methodenhandbuch Dachverb. dt. Avifaunisten

Darstellung für die Feldlerche

- beobachteter Ein/Aufflug
- (Sing-)Flug

Effektdistanzen empfindlicher Vogelarten

- Effektdistanz Bestand
- - - Effektdistanz Planfall
- Effektdistanz verschiebt sich gem. einschlägiger Fachliteratur (siehe Text)

○ tatsächliche/prognostizierte Reviere
 ○ davon mögliche/tatsächliche Reviervverluste
 → mögliche Reviervlagerung

Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> Manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

Auslagerung Tennisanlagen in Eschach
Fauna, Flora, Habitate
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Maßstab: 1:1000, letzte Änderung: 18.12.2023